



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Andreas Schmidt (SPD)

Beitragssatzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Merseburg vom 22. Oktober 2015

Der Abwasserzweckverband Merseburg hat basierend auf seiner Beitragssatzung vom 22. Oktober 2015 Beitragsbescheide an Altanschlussnehmer im Zweckverband verschickt. Kalkulationsgrundlage dieser Beitragsforderung ist zum einen die Abrechnung von durch den Abwasserzweckverband getätigten Investitionen seit 1992 sowie eine Investitionsplanung bis 2030. Während seit 1992 bisher 39 Mio. € an Investitionen getätigt wurden, plant der AZV bis 2030 etwa 100 Mio. € zu investieren. Das erfordert in den nächsten Jahren bis 2030 mehr als eine Verdoppelung des jährlichen Investitionsvolumens.

Der Beschluss zum Investitionsplan ist im Wege der Ersatzvornahme durch den Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zustande gekommen, nachdem der Oberbürgermeister der Stadt Merseburg als Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung die Planung als unrealisierbar abgelehnt hatte. Sollten die vorgesehenen Investitionen im Kalkulationszeitraum nicht realisiert werden, werden im folgenden Kalkulationszeitraum Rückerstattungen notwendig werden, deren Nutznießer in vielen Fällen nicht die heute Beitragspflichtigen, sondern Nacheigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke sein werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis den Weg der Ersatzvornahme gewählt, um eine Beschlussfassung zu erreichen?
2. Hat die Kommunalaufsichtsbehörde in der Frage der Umsetzbarkeit der Investitionsplanung die Stadt Merseburg konsultiert?
3. Hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis bei Ihrer Entscheidungsfindung eine eigenständige Prüfung der Umsetzbarkeit der Investitionsplanung vorgenommen?

(Eingang bei der Landesregierung am 28.10.2016)

4. Wenn ja, aus welchen Gründen kam die Kommunalaufsichtsbehörde zu anderen Ergebnissen als die Stadt Merseburg?
5. War das Landesverwaltungsamt in die Entscheidung der Kommunalaufsicht des Saalekreises eingebunden?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis in Bezug auf das Risiko, die Erhebung eines von vornherein überhöht kalkulierten Herstellungsbeitrages II festgesetzt zu haben?